

994 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XVI. GP

Regierungsvorlage

Bundesgesetz vom XXXXX über die Förderung der Kunst aus Bundesmitteln (Kunstförderungsgesetz)

Der Nationalrat hat beschlossen:

Aufgaben der Förderung

§ 1. (1) Im Bewußtsein der wertvollen Leistungen, die die Kunst der Gesellschaft gegenüber erbringt, und ihres Beitrages zur Verbesserung der Lebensbedingungen und zur Vervollkommnung der Lebensformen hat der Bund die Aufgabe, das künstlerische Schaffen in Österreich und seine Vermittlung nach Maßgabe der für diesen Zweck im Rahmen des jeweiligen Bundesfinanzgesetzes verfügbaren Mittel zu fördern.

(2) Die Förderung hat insbesondere die zeitgenössische Kunst sowie die Vielfalt der Kunst und deren Erhaltung im Geiste der Freiheit und Toleranz zu berücksichtigen. Sie hat danach zu streben, die Kunst allen Bevölkerungskreisen zugänglich zu machen und zu den materiellen Voraussetzungen für die Entwicklung des künstlerischen Lebens in Österreich beizutragen.

Gegenstand der Förderung

§ 2. (1) Im Sinne des § 1 sind insbesondere zu fördern:

1. das künstlerische Schaffen der Literatur, der darstellenden Kunst, der Musik, der bildenden Künste, der Fotografie und des Films sowie neuer experimenteller oder die Grenzen der genannten Kunstsparten überschreitender Kunstformen;
2. die Veröffentlichung, Präsentation und Dokumentation von Werken;
3. die Erhaltung von Werkstücken und Dokumenten;
4. Einrichtungen, die diesen Zielen dienen.

(2) Es dürfen nur Leistungen und Vorhaben einer natürlichen oder vom Bund verschiedenen juristischen Person gefördert werden, die von überregionalem Interesse sind. Diese Voraussetzung gilt

insbesondere auch als erfüllt, wenn solche Leistungen und Vorhaben geeignet sind, beispielgebend zu wirken, wenn sie innovatorischen Charakter haben oder wenn ihre Förderung im Rahmen eines einheitlichen Förderungsprogramms erfolgt.

(3) In die Förderung nach diesem Bundesgesetz sind Bereiche des Kunstlebens nicht einzubeziehen, deren Förderung durch den Bund sondergesetzlich geregelt ist.

Arten der Förderung

§ 3. (1) Arten der Förderung im Sinne dieses Abschnittes sind:

1. Annuitäten-, Zinsen- und Kreditkostenzuschüsse;
2. zins- oder amortisationsbegünstigte Gelddarlehen;
3. die Vergabe von Staats-, Würdigungs- und Förderungspreisen für hervorragende künstlerische Leistungen;
4. sonstige Geldzuwendungen.

(2) Das künstlerische Schaffen kann auch durch die Erteilung von Aufträgen zur Herstellung von Werken der zeitgenössischen Kunst und durch den Ankauf solcher Werke unterstützt werden.

(3) Sofern Einrichtungen der Bundesschulen gegen jederzeitigen Widerruf für künstlerische Zwecke überlassen werden, darf diese Überlassung nach Maßgabe der Förderungsrichtlinien unentgeltlich erfolgen.

Allgemeine Voraussetzungen für die Förderung

§ 4. (1) Voraussetzung für die Gewährung der in § 3 Z 1, 2 und 4 genannten Förderungen ist die Einbringung eines Ansuchens beim Bundesministerium für Unterricht, Kunst und Sport.

(2) Eine Förderung aus Bundesmitteln darf nur insoweit erfolgen, als das Vorhaben ohne Einsatz dieser Mittel nicht oder nicht zur Gänze in Angriff genommen oder durchgeführt werden kann. Eine Förderung darf ferner nur gewährt werden, wenn das Vorhaben — unter Berücksichtigung der ange-

streben Bundesmittel — finanziell gesichert ist. Hierbei ist davon auszugehen, daß auch der Förderungswerber nach Maßgabe eines allfälligen wirtschaftlichen oder anderen persönlichen Vorteiles, der sich aus der Verwirklichung des Vorhabens für ihn ergibt, und seiner wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit einerseits sowie des an der Durchführung des Vorhabens bestehenden Interesses des Bundes andererseits einen finanziellen oder sachlichen Beitrag leistet. Ist eine derartige Eigenleistung dem Förderungswerber im Zeitpunkt der Gewährung der Förderung wirtschaftlich nicht zumutbar und erscheint durch die Förderung aus Bundesmitteln allein die Durchführung des Vorhabens finanziell gesichert, kann von einer Eigenleistung abgesehen werden.

(3) Das Förderungsansuchen hat Angaben darüber zu enthalten, ob der Förderungswerber für dasselbe Vorhaben bei einem anderen Organ des Bundes oder einem anderen Rechtsträger um Gewährung von Förderungsmitteln angesucht hat oder ansuchen will. Gegebenenfalls sind die gewährten oder in Aussicht gestellten Mittel bei der Bemessung der Höhe der Förderung aus Bundesmitteln zu berücksichtigen. Werden durch eine beabsichtigte Förderungsmaßnahme Interessen (Aufgaben) anderer Gebietskörperschaften berührt, ist eine angemessene Beteiligung dieser Gebietskörperschaften an der Durchführung der Förderungsmaßnahmen unter weitestmöglicher Koordinierung des beiderseitigen Mitteleinsatzes anzustreben.

(4) Dieses Bundesgesetz räumt keinen Anspruch auf die Gewährung einer Förderung ein.

Bedingungen für die Förderung

§ 5. (1) Eine Förderung darf nur unter solchen Auflagen und Bedingungen gewährt werden, die der Eigenart des zu fördernden Vorhabens entsprechen und den wirtschaftlichen Einsatz der Bundesmittel sicherstellen.

(2) Eine Förderung durch ein Gelddarlehen darf ganz oder teilweise in eine Geldzuwendung umgewandelt werden, wenn der angestrebte Erfolg des Vorhabens wegen nachfolgend ohne Verschulden des Förderungsempfängers eintretender Ereignisse nur durch eine solche Umwandlung erreicht werden kann.

(3) Vor Gewährung einer Förderung ist der Förderungsempfänger vertraglich zu verpflichten, den Organen des Bundes die Überprüfung der widmungsgemäßen Verwendung der Förderungsmittel durch Einsicht in die Bücher und Belege sowie durch Besichtigung an Ort und Stelle zu gestatten, ihnen die erforderlichen Auskünfte zu erteilen und über die Verwendung der Förderungsmittel unter Vorlage einer zahlenmäßigen Nachweisung innerhalb einer zu vereinbarenden Frist zu berichten. Dieser Nachweisung muß eine durch Belege nach-

weisbare Aufgliederung der Einnahmen und Ausgaben zu entnehmen sein. Sind vom Förderungsempfänger neben den Bundesmitteln auch andere Mittel eingesetzt worden, so hat sich die Nachweisung auf alle mit dem geförderten Vorhaben zusammenhängenden Einnahmen und Ausgaben zu erstrecken.

§ 6. (1) Anlässlich der Gewährung einer Förderung ist unbeschadet gesetzlicher Ansprüche des Bundes zu vereinbaren, daß Geldzuwendungen und Zuschüsse nach § 3 Abs. 1 Z 1 und 4 zurückzuerstatten sind oder noch nicht zurückgezahlte Darlehen nach Kündigung vorzeitig fällig werden und vom Tage der Auszahlung an mit 3 vom Hundert über dem jeweils geltenden Zinsfuß für Eskontierungen der Oesterreichischen Nationalbank pro Jahr zu verzinsen sind, wenn

1. der Bund über wesentliche Umstände getäuscht oder unvollständig unterrichtet worden ist oder
2. das Vorhaben durch einen vom Förderungsempfänger zu vertretenden Umstand nicht oder nicht rechtzeitig durchgeführt werden kann oder durchgeführt worden ist oder
3. der Förderungsempfänger es unterläßt, den Bund über Umstände, welche die Ausführung des geförderten Vorhabens verzögern oder unmöglich machen oder deren Abänderung erfordern würden, in Kenntnis zu setzen oder
4. die Förderung widmungswidrig verwendet worden ist oder den Erfolg des Vorhabens sichernde Auflagen oder Bedingungen aus Verschulden des Förderungsempfängers nicht eingehalten worden sind oder
5. vorgesehene Berichte trotz Setzung einer angemessenen Nachfrist nicht erstattet oder Nachweise nicht beigebracht wurden.

(2) Verletzt der Förderungsempfänger die ihm im Zusammenhang mit der Gewährung einer Förderung nach diesem Bundesgesetz auferlegten vertraglichen Verpflichtungen, so kann er von weiteren Förderungen nach diesem Bundesgesetz ausgeschlossen werden.

Mittelbare Förderung

§ 7. Der Bundesminister für Unterricht, Kunst und Sport ist ermächtigt, mit sachlich in Betracht kommenden Rechtsträgern mit Ausnahme der Gebietskörperschaften Verträge des Inhaltes abzuschließen, daß Förderungen aus Bundesmitteln durch diese Rechtsträger im Namen und für Rechnung des Bundes nach Maßgabe dieses Bundesgesetzes verteilt werden können, wenn

1. die Besonderheiten bestimmter Förderungen eine Mitwirkung solcher bevollmächtigter Rechtsträger geboten erscheinen lassen,
2. durch diese Mitwirkung die Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit des Einsatzes der Bundesmittel verbessert wird,

994 der Beilagen

3

3. dem Bund die jederzeitige Einstellung der Verteilung der Förderungsmittel vorbehalten bleibt und
4. die Einhaltung der Förderungsrichtlinien durch den beauftragten Rechtsträger vertraglich gesichert ist.

Förderungsrichtlinien

§ 8. Der Bundesminister für Unterricht, Kunst und Sport hat die näheren Vorkehrungen, die bei der Gewährung von Förderungen nach diesem Bundesgesetz zu treffen sind, im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen durch Richtlinien festzulegen.

Beiräte

§ 9. Der Bundesminister für Unterricht, Kunst und Sport kann zur Vorbereitung und Vorberaterung von Förderungsangelegenheiten einzelner Kunstsparten Beiräte einsetzen, in die Fachleute der jeweiligen Sparte zu berufen sind.

Kunstbericht

§ 10. Der Bundesminister für Unterricht, Kunst und Sport hat dem Nationalrat im Wege der Bundesregierung einen jährlichen Bericht über die Tätigkeit des Bundes auf dem Gebiet der Kunstförderung vorzulegen.

Freiheit von Stempelgebühren

§ 11. Die durch dieses Bundesgesetz unmittelbar veranlaßten Schriften sind von den Stempelgebühren befreit.

Vollziehung

§ 12. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für Unterricht, Kunst und Sport, hinsichtlich des § 8 der Bundesminister für Unterricht, Kunst und Sport im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen und hinsichtlich des § 11 der Bundesminister für Finanzen betraut.

VORBLATT**Probleme:**

1. Fehlen einer gesetzlichen Grundlage für die Privatwirtschaftsverwaltung des Bundes auf dem Gebiet der Kunstförderung,
2. Fehlen einer dem Grundrecht auf die Freiheit der Kunst entsprechenden Richtlinie für die Kunstförderungstätigkeit des Bundes,
3. Fehlen von speziell auf die Bedürfnisse der Kunst zugeschnittenen Förderungsregelungen.

Ziel:

Die aufgezeigten Probleme sollen durch die Schaffung einer dem Legalitätsprinzip der Bundesverfassung entsprechenden gesetzlichen Grundlage gelöst werden, wie sie etwa für den Bereich der Sportförderung und der Erwachsenenbildungsförderung des Bundes bereits existiert.

Inhalt:

1. Feststellung der kulturpolitischen Gesichtspunkte der Kunstförderung (Präambel),
2. Abgrenzung der Förderungstätigkeit hinsichtlich des Gegenstandes und der Arten der Förderung,
3. Regelungen über die Vorkehrungen, die bei der Vergabe von Kunstförderungsmitteln zu treffen sind.

Alternativen:

Keine.

Kosten:

Da der Umfang der Kunstförderungstätigkeit des Bundes nicht berührt wird, sind keine finanziellen Mehrbelastungen zu erwarten.

Erläuterungen

I. Allgemeiner Teil

Seit jeher fördert der Bund im Rahmen der Privatwirtschaftsverwaltung (Art. 17 Bundes-Verfassungsgesetz) das künstlerische Schaffen und seine Vermittlung in Österreich. Diese Förderungstätigkeit hat im Laufe der Jahre und Jahrzehnte an Umfang zugenommen. Die Bedeutung, die die Kunstförderung des Bundes im Österreichischen Kunstleben einnimmt, ist aus den seit 1970 jährlich erscheinenden Kunstberichten des Bundesministeriums für Unterricht, Kunst und Sport abzulesen, die regelmäßig vom Nationalrat behandelt werden.

Während die Förderungstätigkeit des Bundes auf anderen Gebieten, wie etwa auf jenem der Erwachsenenbildung und des Sports, längst durch Bundesgesetze geregelt ist, fehlt eine entsprechende Regelung für das Gebiet der Kunstförderung. Zwar sind durch Beschluß des Ministerrates allgemeine Rahmenrichtlinien für Förderungen aus Bundesmitteln erlassen worden (veröffentlicht im Amtsblatt der österreichischen Finanzverwaltung, Nr. 136/1977), die für den Bereich des Bundesministeriums für Unterricht, Kunst und Sport durch Sonderrichtlinien ergänzt worden sind (Verordnungsblatt für die Dienstbereiche der Bundesministerien für Unterricht und Kunst, Wissenschaft und Forschung Nr. 158/1978), doch wäre im Sinne des Legalitätsprinzips eine Regelung auch dieser Materie durch ein Bundesgesetz wünschenswert. Eine Reihe von Bundesländern besitzt übrigens bereits Kulturförderungsgesetze, die ihre Förderungstätigkeit auf allen Gebieten der Kunst, aber darüber hinaus auch auf den Gebieten etwa der Volkskultur, der Erhaltung von Kulturdenkmälern usw. regeln. Im Bereiche der Kunstförderung des Bundes sind derzeit nur Teilgebiete gesetzlich geregelt, und zwar die Filmförderung sowie die (teilweise) Deckung des Abganges des Salzburger Festspielfonds durch Bundesmittel.

Kulturpolitisch gesehen, liegt das Schwergewicht des vorliegenden Entwurfes auf der durch Selbstbindung herbeigeführten Verpflichtung des Bundes zur Förderung des künstlerischen Schaffens in Österreich und seiner Vermittlung. Diese Verpflichtung, wie sie in analoger Weise in Kulturförderungsgesetzen der Bundesländer bereits normiert

ist, ist für den Bereich der Kunstförderung des Bundes neu und verbessert die Voraussetzungen für das künstlerische Schaffen und seine Vermittlung. Ebenso neu ist der Gesetzauftrag, die Vielfalt der Kunst bei der Förderung zu berücksichtigen.

Im Begutachtungsverfahren wurde gelegentlich eingewendet, daß an Stelle einer Kodifizierung, die sich auf die derzeitigen Rechtsquellen und die Förderungspraxis stützt, eine umfassende Reform angezeigt gewesen wäre. Abgesehen davon, daß keine inhaltlichen Hinweise für eine solche Reform gegeben wurden, abgesehen weiters von den eben dargestellten wesentlichen Neuerungen, die der Entwurf im Falle seiner Gesetzesänderung bewirken wird: Eine Gesamtreform im Rahmen dieses Entwurfes ist nicht beabsichtigt gewesen. Die Kunstförderungspraxis in den vergangenen Jahrzehnten befand sich in einem stetigen Prozeß der Entwicklung und Verfeinerung, wie zahlreiche Verbesserungen der Förderungspraxis beweisen: Etwa die Einführung der Staatsstipendien für schaffende Künstler aller Kunstsparten; die Neueinführung der Förderung für Video- und Fotokunst sowie für Kleinverlage; die Gründung des Österr. Filmförderungsfonds; die Errichtung eines Sozialfonds für Schriftsteller. In dieser Entwicklung stellt die bundesgesetzliche Regelung der Kunstförderung eine wichtige, ja entscheidende Stufe dar — die Entwicklung der Kunstförderung wird nun auf dieser Stufe ebenso fortschreiten können, wie dies in den vergangenen Jahrzehnten der Fall war; daß das Förderungswesen auf dem Gebiete der Kunst nunmehr durch bundesgesetzliche Normen geregelt ist, wird diesen Evolutionsprozeß nicht nur nicht behindern, sondern eher begünstigen.

Gegenüber den bisherigen Rechtsquellen (allgemeine Rahmenrichtlinien und Sonderrichtlinien) neu ist zunächst die Aufzählung der Objekte der Förderung; in diesem Belang haben die erwähnten Richtlinien nur unvollständige Hinweise gegeben, wo der Gegenstand der Förderung sehr allgemein mit „Vorhaben“ bezeichnet war. Auch die gesetzliche Verpflichtung des Bundesministers für Unterricht, Kunst und Sport zur jährlichen Herausgabe eines Kunstförderungsberichtes an den Nationalrat ist neu, entspricht aber der Verpflichtung zur Her-

ausgabe von Berichten über die Förderung der Erwachsenenbildung und des Sports und einem Usus während eineinhalb Jahrzehnten.

Im übrigen folgt der Entwurf im wesentlichen den bereits mehrfach erwähnten allgemeinen Rahmenrichtlinien für Förderungen aus Bundesmitteln und den Sonderrichtlinien.

Da der Entwurf die Höhe der für die Förderung des künstlerischen Schaffens in Österreich und seiner Vermittlung aufzuwendenden Bundesmittel nicht festlegt, wird die Erfüllung dieses Gesetzesauftrages nur im Rahmen der im jeweiligen Bundesvoranschlag dafür vorgesehenen Kredite erfolgen können.

II. Besonderer Teil

Zu § 1:

Schon anlässlich der parlamentarischen Beratungen des Jahres 1982 über die Formulierung eines verfassungsgesetzlich gewährleisteten Rechtes auf die Freiheit des künstlerischen Schaffens, der Vermittlung von Kunst und ihrer Lehre (das als Art. 17 a in den Grundrechtskatalog des Staatsgrundgesetzes über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger eingefügt wurde) war erwogen worden, eine verfassungsrechtliche Norm anzufügen, die dem Bund, den Ländern und den Gemeinden aufgetragen hätte, bei der Förderung künstlerischen Schaffens auch seine Vielfalt und deren Erhaltung zu berücksichtigen. Dieser Erweiterungsvorschlag wurde allerdings nicht verwirklicht.

Der vorliegende Entwurf greift diesen Gedanken für den Bereich der Kunstförderung des Bundes wieder auf. Er beschränkt sich nicht darauf, Grenzen und Mittel der Kunstförderung festzulegen, sondern stellt ihre kulturpolitischen Maximen im Sinne einer Präambel voran. Wenn auch der Gegenstand der Förderung nach diesem Bundesgesetz — im Unterschied zu den Kulturförderungsgesetzen der Länder — auf die Kunst eingeschränkt ist, so verfolgt sie doch einen kulturpolitischen Zweck. Sie will die Kunst nicht gängeln, sondern ihr im Hinblick auf ihre Bedeutung für die Gesellschaft Impulse geben.

Die Kunstförderung darf nicht nur auf den einzelnen Künstler ausgerichtet sein, sondern muß die geistigen und materiellen Rahmenbedingungen seines Schaffens im Auge haben. Das künstlerische Leben kann nur in einem Klima gedeihen, in dem der Kunst einerseits Toleranz und ihrem Freiheitsanspruch Respekt entgegengebracht wird, in dem sie andererseits aber auch ihren festen Platz in der Gesellschaft und in der Lebensgestaltung des einzelnen hat. Dies erfordert auch eine entsprechende wirtschaftliche Grundlage, die von der Kunstförderung aus öffentlichen Mitteln zwar nicht allein getragen, aber unterstützt und angeregt werden kann.

Zu § 2 Abs. 1:

Der Entwurf knüpft grundsätzlich an Begriffsbildungen des Urheberrechtsgesetzes an, wo das Werk als eigentümliche geistige Schöpfung auf den Gebieten der Literatur, der Tonkunst, der bildenden Künste und der Filmkunst definiert ist (§ 1 Abs. 1 Urheberrechtsgesetz). Die Terminologie war dem zeitgemäßen Sprachgebrauch anzupassen (zB: Musik statt Tonkunst), wobei auch der Zusatz „-kunst“ im Hinblick auf die im § 1 klar zum Ausdruck kommende Aufgabe der Kunstförderung entfallen konnte. Obwohl das Schaffen von Werken im Sinne der Projektförderung im Mittelpunkt steht, kann der Förderungsgegenstand nicht gänzlich darauf beschränkt bleiben, weil sich manche moderne Kunstformen nicht in einem konkreten Produkt, sondern im Vorgang des Schaffens selbst manifestieren. Die Nennung des künstlerischen Schaffens als erstrangiger Gegenstand der Förderung stellt auch klar, daß diese primär auf die zeitgenössische Kunst ausgerichtet sein soll (vgl. auch § 1 Abs. 2).

Der Katalog von Kunstsparten bedarf insofern der Ergänzung, als auch die darstellende Kunst, die Fotografie und experimentelle Kunstformen in die Kunstförderung einbezogen werden müssen. Auch die Veröffentlichung (Z 2) ist im Sinne des Urheberrechtsgesetzes (§ 8 leg. cit.) zu verstehen und umfaßt unter anderem Ausstellungen und die Auführung von Werken der darstellenden Kunst, der Musik usw., die nicht von zeitgenössischen Künstlern geschaffen worden sind. Weiters ist der vom Filmförderungsgesetz, BGBl. Nr. 557/1980, nicht erfaßte (vorwiegend experimentelle, nicht kommerzielle) Teil des Filmschaffens zu fördern. Unter Filmen im Sinne dieser Bestimmung sind „Werke der Filmkunst ohne Rücksicht auf die Art des bei der Herstellung oder Aufführung des Werkes verwendeten Verfahrens“ zu verstehen (§ 4 Urheberrechtsgesetz).

Schließlich müssen auch die dem Kunstleben dienenden organisatorischen Strukturen in die Förderung einbezogen werden (Z 4); als Beispiel seien Künstlervereinigungen, Verlage, Konzertveranstalter, Galerien, Theater sowie das Österreichische Filmarchiv und das Österreichische Filmmuseum genannt. Unter Z 4 fällt insbesondere auch die Förderung von Investitionen in nicht kommerziell geführte Stätten der Produktion und Präsentation, die mehreren Künstlern zur Verfügung stehen.

Zu § 2 Abs. 2:

Als im überregionalen Interesse gelegen sind Förderungsobjekte anzusehen, die über den Interessensbereich eines einzelnen Bundeslandes oder mehrerer Bundesländer für sich allein hinausgehen. Darunter fallen auch „Pilotprojekte“, andere Vorhaben mit Vorbildfunktion und Maßnahmen, die

sich als einheitliches Förderungsprogramm darstellen, wie zB die Förderung von Privattheatern.

Zu § 2 Abs. 3:

Bereiche, die durch das Kunstförderungsgesetz nicht erfaßt werden, weil für sie eigene bundesgesetzliche Förderungsregelungen gelten, sind derzeit der österreichische Film (Filmförderungsgesetz, BGBl. Nr. 557/1980) und der „Salzburger Festspielfonds“ (BGBl. Nr. 147/1950). An dieser Stelle ist auch auf Maßnahmen im Ressortbereich des Bundesministeriums für Bauten und Technik hinzuweisen, die zwar nicht Förderungsmaßnahmen im engeren Sinne darstellen, wohl aber österreichischen bildenden Künstlern eine willkommene Erweiterung ihrer Tätigkeit und ihrer Erwerbsmöglichkeiten bieten: Ein bestimmter Prozentsatz des Hochbaubudgets des Bundes wird alljährlich unter dem Titel „Kunst und Bau“ für die künstlerische Gestaltung von Hochbauten des Bundes verwendet; die Vergabe erfolgt unter Einschaltung eines Fachbeirates und von Fach-Jurien.

Zu den §§ 3 bis 7:

Die Kunstförderung des Bundes hat sich bisher an den vom Bundesministerium für Finanzen ausgearbeiteten allgemeinen Rahmenrichtlinien für die Gewährung von Förderungen aus Bundesmitteln (Amtsblatt der österreichischen Finanzverwaltung, Nr. 136/1977) orientiert, die durch einen Ministerratsbeschluß für alle Ressorts verbindlich gemacht und auch im Ressortbereich des Bundesministeriums für Unterricht, Kunst und Sport durch Sonderrichtlinien (Verordnungsblatt für die Dienstbereiche der Bundesministerien für Unterricht und Kunst, Wissenschaft und Forschung, Nr. 158/1978) umgesetzt wurden. Ihre detaillierten Regelungen über die Arten, Voraussetzungen und Bedingungen von Förderungen dienten zum Teil als Vorbild des Entwurfes, wurden aber im Hinblick auf die besonderen Erfordernisse der Kunst adaptiert. Da der Entwurf im § 8 auch eine Ermächtigung an den Bundesminister für Unterricht, Kunst und Sport enthält, im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen Förderungsrichtlinien zu erlassen, besteht weiterhin die Möglichkeit, genauere Vorkehrungen der Förderungsverwaltung regeln.

Zu § 3 Abs. 1 Z 4:

Zu den sonstigen Geldzuwendungen gehören Subventionen, Nachwuchs-, Reise- und Aufenthaltsstipendien, Ehrenpensionen, Förderungsprämien, Ehrengaben usw., aber auch Zuwendungen an Künstler, Künstlergruppen und Vereine mit künstlerischer Zielsetzung zwecks Präsentation ihrer Tätigkeit im Ausland. Der Kompetenztatbestand „Kulturelle Auslandsbeziehungen“ ist zwar durch das Bundesministeriengesetz 1986 dem Bun-

desministerium für Auswärtige Angelegenheiten zugewiesen; neben dem für diese Kompetenzzuweisung maßgebenden Motiv der Darstellung Österreichs im Ausland durch seine kulturellen Leistungen ist aber bei der Tätigkeit österreichischer Künstler im Ausland in der Regel das Motiv der Förderung des österreichischen künstlerischen Schaffens und seiner Vermittlung maßgebend: Wird es einem förderungswürdigen Künstler, einem solchen Ensemble oder einer solchen Künstlervereinigung möglich gemacht, sich im Ausland vorzustellen, so ist damit häufig auch eine unmittelbare Förderung des künstlerischen Schaffens und seiner Vermittlung und damit eine Förderung im Sinne des vorliegenden Entwurfes verbunden. Weiters können Unterstützungen zur Verbesserung der äußeren Lebensbedingungen der Künstler gewährt werden.

Zu § 3 Abs. 2:

Die angekauften Werke der zeitgenössischen Kunst werden durch die Artothek (früher Inventarisierungsstelle) des Bundesministeriums für Unterricht, Kunst und Sport betreut, die die Aufgabe hat, die vom Bund angekauften Kunstgegenstände zu inventarisieren und ihre Leihgebung an Bundesdienststellen und Sammlungen durchzuführen.

Zu § 3 Abs. 3:

Seit Jahrzehnten werden die bedeutenden Bau- und Ausstattungsinvestitionen des Bundes in allgemeinbildende und berufsbildende Schulen sowie Anstalten der Lehrer- und Erzieherbildung im Sinne des Konzeptes der „offenen Schule“ außerhalb der Unterrichtszeit für förderungswürdige schulfremde Zwecke genutzt. Die Schulraumüberlassungen sind heute ein nicht mehr wegzudenkender Beitrag des Bundes zur Tätigkeit der Sport- und Erwachsenenbildungsverbände. Diese Möglichkeit soll künftig auch für die Durchführung künstlerischer Vorhaben bestehen, wobei selbstverständlich die Erfüllung der Aufgaben der Schule nicht beeinträchtigt werden darf. Hinsichtlich der Regelung über die Schulraumüberlassungen kommt dem Bundesrat gemäß Art. 42 Abs. 5 B-VG kein Mitwirkungsrecht zu.

Zu § 7:

Die Länder und Gemeinden, die selbst im Rahmen ihrer Privatwirtschaftsverwaltung Kunstförderung betreiben, werden in die Möglichkeit der mittelbaren Förderung nicht einbezogen, da die Gebietskörperschaften ihre Förderungsaktivitäten im Interesse der Vielfalt des Kunstlebens voneinander unabhängig gestalten sollen, was nicht ausschließt, daß Vorkehrungen gegen einen unnötigen Doppelaufwand für einzelne Vorhaben getroffen werden (§ 3 Abs. 3).

Zu § 8:

Eine Aufnahme aller Detailregelungen über die Vorkehrungen, die bei der Gewährung von Kunstförderungen zu treffen sind, in eine gesetzliche Regelung würde diese unnötig überlasten und außerdem zur Unbeweglichkeit der Förderungsverwaltung führen. Die Förderungsrichtlinien sollen vor allem Aussagen über die Gestaltung der Förderungsansuchen und der Subventionsverträge enthalten.

Zu § 9:

Zu den Förderungsangelegenheiten, auf die sich die Tätigkeit der Beiräte bezieht, zählen fachliche

Fragen der einzelnen Kunstsparten, die bei einzelnen Förderungsmaßnahmen, bei Förderungsprogrammen, bei der Verteilung der Förderungsmitel auf Teilbereiche und bei der Gestaltung der Förderungsrichtlinien eine Rolle spielen.

Zu § 10:

Für die Jahre 1970 bis einschließlich 1984 sind bisher Kunstberichte erschienen und dem Nationalrat vorgelegt worden. Diese bewährte Praxis soll nun auch gesetzlich verankert werden.